



R/o Rust Krahl Becker & Coll. - Hohenzollerstraße 25 - 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

**VIOLA RUST-SORGE \***

**HANS-GEORG KRAHL**

**ANDREAS BECKER \***

**PETER KOCH \* 1,2**

**JOSEPH M. SOBACI**

**Dr. JENS GROTE**

Rechtsanwälte

\* vertretungsberechtigt vor allen  
Oberlandesgerichten

1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
2 Fachanwalt für Sozialrecht

Dipl.-Oec. **CHRISTIAN HAFERKORN**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben)

91/07

Hohenzollerstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (05 11) 28 345 01

Telefax: (05 11) 28 345 88

Internet: [www.rkb-recht.de](http://www.rkb-recht.de)

eMail: [info@rkb-recht.de](mailto:info@rkb-recht.de)

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover

BLZ: 250 400 66

Kto. Nr.: 24 62 950

Hannover, den 08.06.2007

### Untätigkeitsklage

und

### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

- Antragsteller -

Prozeßbev: Rechtsanwälte Rust Krahl Becker und Kollegen

gegen

Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat, Kreishaus  
am Schlossplatz, 31582 Nienburg (Geschäftsnummer 363-  
)

- Antragsgegner -

wegen: Stationäre Eingliederungshilfe, SGB VIII § 35a

in Bürogemeinschaft mit:

**ASTRID GRUNDEY-BANNOW**  
Rechtsanwältin

in Kooperation mit:

**ECOVIS Grieger Mallison**

**Wilters & Partner**

Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Hinüberstr. 4 a

30175 HANNOVER

**BRUNS WITTIG**

**SIEBENMORGEN-KÖLLE**

**WOLBECK**

Rechtsanwaltskanzlei und Notariat

Parkallee 5

28209 BREMEN

**RUST KRAHL BECKER & Coll.**

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Wir vertreten den Antragsteller. Eine Vollmacht ist beigelegt. Wir beantragen,

den Antragsgegner durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verurteilen, dem Antragsteller vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über den Antrag auf Jugendhilfe vom 17.02. 2006 die Kosten einer stationären Unterbringung in der " " oder einer gleichwertigen Einrichtungen zu bewilligen.

**Begründung:****A. Sachverhalt**

Bei dem am geborenen Antragsteller besteht eine seelische Behinderung in Form einer seit früher Kindheit vorliegenden Entwicklungsstörung. Es handelt sich um eine zentrale Reiz- und Informationsfilterungsproblematik im Sinne einer tiefgehenden Anpassungsstörung mit ansatzweise autistischen Zügen (leichter Asperger-Autismus), ICD-10 F84.5, F83.0, F61.0, F43.25, F93.2.

Der Antragsteller befand sich vom 01.09. 2005 bis 03.03. 2006 in stationärer Behandlung der Abteilung für klinische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen im Landeskrankenhaus . Die Einrichtung beschreibt den Antragsteller in einer fachärztlichen Stellungnahme vom 30.03. 2006 dahingehend, dass er jahrelange Belastungserfahrungen mit enttäuschenden und schwer kränkenden Konsequenzen erlebt hat. Der Antragsteller sei durch seine offene und ehrlicher Art sowie seine nachhaltiges Bemühen um Problembewältigung ein ausgesprochen ernst zu nehmender und sympathischer junger Mann, der sich insbesondere beim näheren kennen lernen als ausgesprochen sensibel und empfindsam, mit einer deutlichen Tendenz zur Reizüberflutung und mangelnden Abschirmung erweise. Es bestehe ein von Minderwertigkeit geprägtes Selbstbild. Bei missglückten Alltagserlebnissen bestehe die Gefahr, dass er in schwerste Verzweiflungszustände gerät, die ihn durchaus auch in suizidale Verfassungen bringen können, wenn er überhaupt keine Chance für eine erträglichere Zukunft mit verlässlich eigenen Fähigkeiten sieht.

**Beweis:** fachärztl. Stellungnahme**Anlage A1**

Das Landeskrankenhaus musste den Antragsteller aufgrund mehrerer zugespitzter Ausnahmereaktionen (emotionale und habituell) aus der Behandlung entlassen, da dieser sich trotz

## RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

eigener erheblicher Behandlungsanstrengungen in dem Jugendlichen-Psychotherapierahmen als überfordert herausstellte. Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung empfiehlt das Landeskrankenhaus die Unterbringung in einer Einrichtung für tiefgreifend unsichere Heranwachsende (z. B. die bei ), mit dem Ziel, die schwerpunktmäßige Verselbständigung und Förderungen in schulischer und beruflicher Hinsicht zu begleiten.

Bei Nichteinleitung dieser Maßnahme würde sich - so der fachärztliche Berichte - die zunehmende Verschärfung des Entwicklungsstörungsgeschehens weiter verschärfen.

**Beweis:** wie vor

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 17.02.2006 über seine Mutter, Frau , die Bewilligung einer stationären Jugendhilfemaßnahme beim Jugendamt des Antragsgegners. Der Antragsgegner reagierte zunächst überhaupt nicht. Erst nach mehrfachen Anrufen der Mutter des Antragstellers teilte das Jugendamt mit Schreiben vom 10.04.2007, also nach 14 Monaten mit, dass gemäß Fachteambeschluss vom 01.06.2006 zunächst vorrangige Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden müssten, bevor Jugendhilfemaßnahmen eingeleitet werden könnten.

**Beweis:** Schreiben vom 10.04.2007

**Anlage A2**

Mit Schreiben vom 18.05. 2007 legitimierten sich die Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers und forderten unter Hinweis auf § 14 SGB IX eine Entscheidung über den Antrag vom 17.02. 2006 durch den Antragsgegner. Mit Zwischenmitteilung vom 30.05.2007 teilte der Antragsgegner lediglich mit, dass er sich mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung gesetzt habe, um zu klären, inwieweit eine berufliche Maßnahme zur Rehabilitation zu erwarten sei. Mit weiterem Schreiben vom 04.06. 2007 kündigte der Antragsgegner einen gemeinsamen Gesprächstermin unter Beteiligung des Antragstellers, seiner Mutter, Frau und gegebenenfalls dem Unterzeichneten an, um eine Berufsausbildungsmaßnahme in einer außerbetrieblichen Einrichtung unter Berücksichtigung der Problemlage des Antragstellers zu erörtern. Per Telefax vom 08.06.2007 wurde der Unterzeichnete davon unterrichtet, daß ein für diesen Tag anberaumter Gesprächstermin nicht zustandegekommen sei.

**Beweis:** Telefax vom 08.06.2007

**Anlage A3**

Der Unterzeichnete war von diesem Termin vorab ebensowenig unterrichtet worden, wie der Antragsteller oder seine Mutter selbst. Eine Sachentscheidung erging bis heute nicht.

**RUST KRAHL BECKER & Coll.**  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Die Antworten des Antragstellers sind unzureichend. Eine Entscheidung über den Antrag ist dringlich, da es besteht nach der inhaltlich nicht angefochtenen fachärztlichen Stellungnahme des Landeskrankenhauses vom 30.03.2006 die dringende Gefahr der zunehmenden Verschärfung des Entwicklungsstörungsgeschehens.

Zur Zeit nimmt der Antragsteller an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61 SGB III bis zum 17.07. 2007 bei der Nienburg teil.

**Beweis:** Schreiben vom 19.09.2006, **Anlage 4**

Diese Maßnahme ist jedoch nicht geeignet, die aufgezeigten Entwicklungsstörungen zu beheben. Hierzu ist nur eine Einrichtungen wie die im Antrag genannte oder eine ähnliche qualifizierte Einrichtung geeignet.

## **B. Rechtsausführungen**

### **I. Anordnungsgrund**

Dringlichkeit ist gegeben: Bereits zum Zeitpunkt der fachärztlichen Stellungnahme vom 30.03. 2006 bestand die Gefahr einer weiteren Verschlimmerung des Entwicklungsstörungsgeschehens. Durch die Verfahrensverzögerung des Antragsgegners hat sich diese Gefahr noch verschärft. Dies bestätigte der behandelnde Psychotherapeut, Herr Diplom-Psychologe

Die vom Antragsgegner vorgesehene Maßnahme der Berufsausbildung ist darüberhinaus nicht ausreichend und wird der seelischen Behinderung des Antragstellers nicht gerecht. Insbesondere ist eine solche Maßnahme nicht geeignet, der drohenden Verschlimmerung entgegenzutreten.

### **II. Anordnungsanspruch**

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Gewährung stationärer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Es liegt eine seelische Behinderung vor. Der Antragsteller ist ein junger Volljähriger im Sinne § 41 SGB VIII. Stationäre Hilfe ist nach den insoweit nicht bestrittenen Feststellungen des Nds. Landeskrankenhauses notwendig. Die Einrichtung ist zur Erbringung der erforderlichen Hilfe geeignet.

**RUST KRAHL BECKER & Coll.**

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Der Antragsteller ist für die Entscheidung zuständig. Er kann insbesondere nicht auf eine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit verweisen. Dies ergibt sich aus § 14 SGB IX. Der Antragsgegner hat den Antrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 14 Abs. 1 SGB IX an einen anderen in Betracht kommenden Leistungsträger weitergeleitet. Somit bleibt er für sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen weiterhin zuständig. Dies gilt auch dann, wenn eine Eingliederungshilfemaßnahme nach §§ 54 ff. SGB XII zu gewähren wäre. Selbst dann, wenn nur eine Maßnahme der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung auf der Grundlage des Arbeitsförderungsrechts in Betracht käme, bliebe der Antragsgegner zuständig. Wir verweisen insoweit auf das als

**Anlage A 5**

beigefügte Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.10. 2004 (7 AL 16/04 R, dort Rdnr. 16; ebenso Gagel, Trägerübergreifende Fallbehandlung statt Antragsabwicklung als Grundprinzip des SGB IX, SGB 8-2004, S. 464, 465, insb. 467).

Da der Antragsgegner bislang keine andere geeignete Einrichtung benannt hat und der Antragsteller aus eigener Sachkunde keine in räumlicher Nähe befindliche Einrichtung benennen kann, konzentriert sich der Antrag auf die . . . bei . . . , wobei dem Antragsteller allerdings jede andere gleichermaßen geeignete Einrichtung recht ist.

Koch  
Rechtsanwalt

**Verwaltungsgericht Hannover**  
3. Kammer  
Der Vorsitzende

*Kopie an NdB*

Verwaltungsgericht Hannover, Postfach 6122, 30061 Hannover



Rechtsanwälte  
Rust und andere  
Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover (285)

Ihr Zeichen  
Ko 91/07

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
3 A 3041/07  
3 B 3042/07

Durchwahl

0511/8111-103

*170 Herr Lange*

Datum

12.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache  
**J. Landkreis Nienburg**

ist Ihre Klage- und Antragschrift vom 11.06.2007 hier am 12.06.2007 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie

- das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben,
- Ihre Prozessvollmacht nachzureichen,
- Ihre Schriftsätze nebst Anlagen zur Unterrichtung aller anderen Verfahrensbeteiligten künftig **2-fach** einzureichen. Sollte das Gericht Kopien fertigen müssen, so sind, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, diese Auslagen von Ihrer Partei zu erheben (§ 28 Abs. 1 GKG i.V.m. KV-Nr. 9000 in Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG),
- jede Änderung der ladungsfähigen Anschrift umgehend dem Gericht mitzuteilen.

Die Kammer kann den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin/den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Sie erhalten Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Eine Abschrift der gerichtlichen Verfügung an die Beklagtenpartei und Antragsgegnerpartei liegt an mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hausanschrift  
Eintrachweg 19  
30173 Hannover  
(Stadtbahn 6, Bus 128  
HSt.: Kerstingstraße)

Sprechzeiten  
Montag – Freitag  
9 – 12 Uhr

Telefon  
0511 8111-0  
Telefax  
0511 8111-100

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Hannover  
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 108024081  
IBAN DE80 2505 0000 0106 0249 61, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

[www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de)

**RUST KRAHL BECKER & Coll.**

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

RAe Rust Krahl Becker & Coll. · Hohenzollernstraße 25 · 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

**Telefax: 0511 / 81 11- 100**

**Geschäftsnummer: 3 A 3041/07  
3 B 3042/07**

Hannover, den 08.08.2007

**In der Verwaltungsrechtssache**

**J. Landkreis Nienburg/Weser**

teilen wir mit, daß am 25.07.2007 ein Hilfeplangespräch unter Beteiligung der Sachbearbeiterin Frau . . . , des Antragstellers und seiner Mutter sowie des Unterzeichneten in der Außenstelle des Antragsgegners in . . . stattgefunden hat. Der Hilfebedarf war im Ergebnis nicht mehr streitig. Der Antragsgegner mag jetzt einen Bewilligungsbescheid erteilen bzw. zumindest ein Anerkenntnis erklären.



Koch  
Rechtsanwalt

**VIOLA RUST-SORGE \***

**HANS-GEORG KRAHL**

**ANDREAS BECKER \***

**PETER KOCH \* 1,2**

**JOSEPH M. SOBACI**

**Dr. JENS GROTE**

Rechtsanwälte

\* vertretungsberechtigt vor allen  
Oberlandesgerichten

1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
2 Fachanwalt für Sozialrecht

Dipl.-Oec. **CHRISTIAN HAFERKORN**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben)

**Ko 91/07**

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (05 11) 28 345 01

Telefax: (05 11) 28 345 88

Internet: [www.rkb-recht.de](http://www.rkb-recht.de)

eMail: [info@rkb-recht.de](mailto:info@rkb-recht.de)

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover

BLZ: 250 400 66

Kto. Nr.: 24 62 950

in Bürogemeinschaft mit:

**ASTRID GRUNDEY-BANNOV**

Rechtsanwältin

in Kooperation mit:

**ECOVIS Grieger Mallison**

**Wilters & Partner**

Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Hinüberstr. 4 a

30175 HANNOVER

**BRUNS WITTIG**

**SIEBENMORGEN-KÖLLE**

**WOLBECK**

Rechtsanwaltskanzlei und Notariat

Parkallee 5

28209 BREMEN

**Verwaltungsgericht Hannover**

3. Kammer  
Die Geschäftsstelle

EINGEGANGEN  
18. Sep. 2007

Verwaltungsgericht Hannover, Postfach 6122, 30061 Hannover

Rechtsanwälte  
Rust und andere  
Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover (285)

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
Ko 91/07	3 A 3041/07	0511/8111-103	17.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache  
**.J. Landkreis Nienburg**

wird Ihnen anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kleber  
Justizangestellter

Das Schreiben wurde automatisch gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben.

Hausanschrift  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
(Stadtbahn 6, Bus 128  
HSt: Kerstingstraße)

Sprechzeiten  
Montag – Freitag  
9 - 12 Uhr

Telefon  
0511 8111-0  
Telefax  
0511 8111-100

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Hannover  
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 105024981  
IBAN DE60 2505 0000 0106 0249 81, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

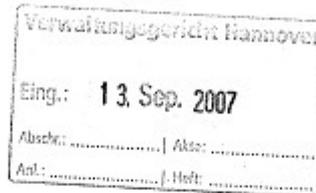
[www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de)

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER - 31580 Nienburg

Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
3 B 3042/07

Mein Zeichen  
15-67/07

Durchwahl  
05021  
967-238

Fax  
05021  
967-435

Nienburg,  
12. September 2007

In der Verwaltungsrechtssache

./ Landkreis Nienburg/Weser

teile ich auf die Verfügung des Gerichts vom 10.09.2007 mit, dass der Antragsteller am 03.09.2007 in der Einrichtung Kinder- und Jugendwohnheim aufgenommen wurde. Zugleich habe ich gegenüber der Einrichtung und dem Antragsteller die Übernahme der Kosten für die Zeit ab dem 03.09.2007 erklärt (s. Anlage).

Insofern sehe ich das Verfahren für erledigt an. Sollte der Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgeben, werde ich mich dieser anschließen und die Kostenübernahme für das Verfahren erklären.

Im Auftrag

gez.

Dienstgebäude  
Kreishaus  
am Schloßplatz  
31582 Nienburg

FERNRUF  
05021 967-0  
E-MAIL  
info@kreis-ni.de

TERMINE bitte telefonisch vereinbaren  
Servicezeiten:  
montags - donnerstags 8 - 16 Uhr  
freitags 8 - 12 Uhr

KONTEN der Kreiskasse Nienburg/Weser  
Sparkasse Nienburg BLZ 255 501 06 Kto.-Nr. 300 384  
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto.-Nr. 86 92-304  
Behördenintern IK 132780144

Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 3 A 3041/07  
3 B 3042/07

### BESCHLUSS

In den Verwaltungsrechtssachen

des Herrn

Klägers und Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Rust und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

(285), - Ko 91/07 -

g e g e n

den Landkreis Nienburg - Jugendamt -, vertreten durch den Landrat,  
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, -

Beklagter und Antragsgegner,

Streitgegenstand: Kinder- und Jugendhilfe - Eingliederungshilfe nach § 35 a  
SGB VIII -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - am 19. November 2007 durch den  
Berichterstatter beschlossen:

Die Verfahren werden eingestellt.

Der Beklagte und Antragsgegner trägt die Kosten beider Ver-  
fahren.